

3162 J

09. Juni 2005

Anfrage**der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm, Dr. Jarolim und GenossInnen****an die Bundesministerin für Inneres****betreffend Rehabilitierung von Opfern des menschenrechtswidrigen § 209 StGB**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Österreich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer auf Grund des § 209 StGB wiederholt verurteilt, und zwar in folgenden Fällen:

- *L. & V. vs. Austria*, 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98
- *S.L. vs. Austria*, 09.01.2003, Appl. 45330/99
- *Wolfgang Wilfling & Michael Woditschka vs. Austria*, 21.10.2004, Appl. 69756/01, 6306/02
- *F.L. vs. Austria*, 03.02.2005, Appl. 18297/03
- *Thomas Wolfmeyer vs. Austria*, 26.05.2005, Appl. 5263/03
- *H.G. & G.B. vs. Austria*, 02.06.2005, Appl. 11084/02, 15306/02

Besonders kritisiert hat der Gerichtshof die Verweigerung der Aufhebung des § 209 auch noch nach dem Oktober 1995, obwohl damals, durch die Expertenanhörung im Jahre 1995, bereits bekannt war, dass es keinen Grund für das schwule Sondermindestalter gibt (*L. & V.*: par. 51; *S.L.*: par. 43).

§ 209 StGB ist mit Ablauf des 13.08.2002 außer Kraft getreten (BGBl I 134/2002, Art. I Z. 19b, Art. IX iVm Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Das anti-homosexuelle Strafgesetz § 209 StGB wurde jedoch nicht ersatzlos gestrichen, sondern, wieder entgegen den Warnungen der Experten, durch eine neue Strafbestimmung, § 207b StGB, ersetzt, die mittlerweile – wie befürchtet – mit unverhältnismäßiger Intensität gegen homosexuelle Männer angewendet wird und sich als Gefahr für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen erwiesen hat.

Personen, die auf Grund des § 209 verurteilt und, zum Teil in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden, sind nicht rehabilitiert worden. Ihre Verurteilungen sind nach wie vor aufrecht, oft noch im österreichweiten Strafregister vorgemerkt und die Polizeiakten immer noch vorhanden.

Amnesty International forderte in seinem Jahresbericht 2005 neuerlich die Rehabilitierung aller § 209-Opfer.

Ihr Vorgänger, Dr. Ernst Strasser, hat zwar zum einen per Erlaß die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 im österreichweiten Polizeicomputer EKIS angeordnet (Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03) und zum anderen mit Verordnung sämtliche

erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, Gendaten etc.) der § 209-Opfer vernichten lassen (VO vom 12.08.2003, BGBl II 361/2003).

Nach wie vor vorhanden bei den jeweiligen Polizeibehörden sind aber die Kopien der Erhebungsakten, deren Originale mit den Strafanzeigen jeweils zu Gericht gingen.

Bislang nicht bekannt ist, wie viele Strafregistereintragungen und Erhebungsakten auf Grund der anti-homosexuellen §§ 209, 210, 220, 221 StGB (und ihrer Vorgänger §§ 129 I, 500 a, 517, 518 StG) sowie des Totalverbotstatbestandes § 129 I b) StG noch existieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Wieviele Verurteilungen nach § 209 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
2. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 209 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
3. Wieviele Verurteilungen nach § 129 I StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
4. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 129 I StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
5. Wieviele Verurteilungen nach § 129 I b) StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
6. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 129 I b) StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
7. Wieviele Verurteilungen nach § 210 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
8. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 210 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den

Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?

9. Wieviele Verurteilungen nach § 500 a StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
10. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 500 a StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
11. Wieviele Verurteilungen nach § 220 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
12. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 220 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
13. Wieviele Verurteilungen nach § 517 StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
14. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 517 StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
15. Wieviele Verurteilungen nach § 221 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
16. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 221 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
17. Wieviele Verurteilungen nach § 518 StG (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) sind noch im Strafregister eingetragen?
18. Wieviele Kopien der Erhebungsakten nach § 518 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) gibt es bei den Sicherheitsbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sicherheitsbehörden)?
19. Welchem Zweck dient die weitere Aufbewahrung der Kopien der Erhebungsakten nach §§ 209, 210, 220, 221 StGB, §§ 129 I, 129 I b), 500 a, 517, 518 StG (als jeweils alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der

Kriminalstatistik), zumal sich die Originale dieser Akten ohnehin mit den Strafanzeigen im jeweiligen Gerichtsakt befinden?

20. Wer hat Zugang zu den Kopien der Erhebungsakten nach §§ 209, 210, 220, 221 StGB, §§ 129 I, 129 I b), 500 a, 517, 518 StG (als jeweils alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) und zu welchem Zweck?

21. Werden Sie Initiativen zur zeitnahen Vernichtung der Kopien der Erhebungsakten nach §§ 209, 210, 220, 221 StGB, §§ 129 I, 129 I b), 500 a, 517, 518 StG (als jeweils alleiniges oder führendes Delikt im Sinne der Kriminalstatistik) setzen?

Wenn nein: a) warum nicht?

b) wann werden die Akten vernichtet?

Wenn ja: a) welche konkreten Massnahmen werden Sie wann setzen?

b) wann werden die Akten vernichtet?

And. Altmann,
Ant. B. B.

Detlev Prohlbauer
Kleber
H